

## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kennwort: „Gewerbegebiet Rodder Damm“, der Stadt Rheine

### I. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der:

#### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- keine -

#### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

##### **2.1 Kreis Steinfurt, Der Landrat; Stellungnahme vom 22.06.2020**

*„Naturschutz und Landschaftspflege:*

*Durch die Planung wird eine bisher als Waldfläche festgesetzte Fläche umgewidmet. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB sollen als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von Waldflächen soll begründet werden und es sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher zunächst geprüft werden, ob nicht andere Flächen für die Planung genutzt werden können und damit dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme von Waldflächen nachgekommen werden kann.*

*Artenschutzrechtliche Belange:*

*Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung für die 5. Änderung des B-Plans Nr. 231 Rheine, „Gewerbegebiet Rodder Damm“ wurde ein Individuum der verfahrenskritischen Art Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) festgestellt (2016). Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.“*

##### **2.2 Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster; Stellungnahme vom 13.05.2020**

*„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wald in einer Größe von ca. 15.800 m<sup>2</sup> in dem Plangebiet liegt und überplant wird.*

*Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt und festgesetzt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können.*

*Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt sein und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.*

*Um die Bedenken zurückstellen zu können, wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.“*